

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

III. Von der Annahme oder Entschlagung der Gemeinschaft von Seiten der
Frau oder ihren Rechtsfolgen

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

von der Frau eingeleitet, und dieses Verfahren ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

Das Urtheil, welches Vermögensabsonderung ausspricht, wirkt auf den Tag der angestellten Klage zurück.

III. Von der Annahme oder Entschlagung der Gemeinschaft von Seiten der Frau oder ihren Rechtsfolgen.

4. Nach Auflösung der Gütergemeinschaft steht es der Frau ihren Erben und Nachfolgern frei, sich deren theilhaftig zu machen oder zu entschlagen. 1453

In dem Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten muß die Entsagung von Seiten der Ehefrau oder deren Erben binnen drei Monaten und vierzig Tagen von dem Tage der Auflösung an gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung geschehen. In den Fällen einer völligen Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett wird die Entsagung der Gemeinschaft von Seiten der Ehefrau vermuthet, wenn sie in diesem Termine sich der Gemeinschaft nicht theilhaftig gemacht hat¹⁾. 1463

Die Frau oder ihre Erben, welche etwas aus der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht haben, nützt keine Entschlagung der Gemeinschaft²⁾.

Die Gläubiger einer Frau können eine zum Nachtheil ihrer Rechte geschehene Entsagung anfechten, und 1460

¹⁾ Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts Bd. III. S. 77.

²⁾ Ebendasselbst Bd. VI. S. 243.

der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen, in welchem Falle sie aber auch den daraus entstehenden Nachtheil zu leiden haben.

5. Die Erklärung der Frau oder ihrer Erben, der Gemeinschaft sich zu entschlagen, geschieht entweder in Person oder durch Bevollmächtigte in der Amtskanzlei desjenigen Bezirks, worin der Mann seinen Wohnsitz hat, und muß in das Buch der Entsayungen auf Erbschaften eingetragen werden.

6. Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; ausdrücklich, wenn die Ehefrau oder ihre Erben in einer gemeinen oder öffentlichen Rechtsurkunde die Benennung oder die Eigenschaft als Gemeinschaftsgenossen annimmt; stillschweigend, wenn sich die Ehefrau oder ihre Erben in die Gemeinschaft einmischen, d. h. eine Handlung unternehmen, welche ihre Absicht, die Gemeinschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, oder dadurch, daß sie in dem Falle der Gemeinschaftsauflösung durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod in der Zeit von 3 Monaten und 40 Tagen vom Todestage an, gerechnet, der Gemeinschaft sich nicht entschlagen haben.

7. Hat jedoch die Ehefrau in dem Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod binnen den 3 Monaten und 40 Tagen, welche ihr zur Bedenkzeit gestattet sind, ein Inventarium über alles Gemeinschaftsvermögen errichten lassen, so wird ihr dadurch der Vortheil gewährt, daß sie auch nach der ihr zur Abgabe ihrer Erklärung wegen Entschlagung der Gemeinschaft bewilligten Frist immer noch auf die-

selbe verzichten kann, so lange sie sich nicht eingemischt hat; gleiches Recht haben auch ihre Erben *).

Stirbt die Wittib vor Ablauf der 3 Monaten, ohne ein Inventarium errichtet! oder geschlossen zu haben, so haben ihre Erben dazu eine neue Frist von 3 Monaten von dem Sterbetage der Wittib an, und sodann 1461 eine von 40 Tagen nach dem Abschlusse des Inventariums als Bedenkzeit.

Stirbt die Wittib nach gefertigtem Inventarium, so haben ihre Erben nur noch eine Frist von 40 Tagen, von dem Todestage der Wittib an.

8. Alle diese Fristen können nach den Umständen 1458 vom Gerichte verlängert werden. 1463

9. Die Wittib hat während den 3 Monaten und 40 Tagen, welche ihr zur Bedenkzeit gestattet sind, nicht aber während der weiter bewilligt werdenden Fristen den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch daß sie sich dessen mit Mäßigung bedienen *).

Hat sie während diesen Fristen in einem der Gemeinschaft gehörigen Haus gewohnt, so ist sie deßhalb zu keiner Miethe verbunden und war das Haus, welches sie zur Zeit der Gemeinschaftsauslösung bewohnte, ein Mietthaus, so hat sie zur Miethe nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten. 1465

*) Jahrb. des V. O. G. G. Bd. V. S. 242. Bd. VII. S. 77.

*) Brauer, Erläuterungen, Bd. VI. Stück 318, Zacharia, S. 517. Note 39.

10. Die Annahme oder Entschlagung der Gemeinschaft von Seiten der Frau ist jedoch nur dann für sie verbindlich, wenn sie unter Zuzug eines verpflichteten 515_a Beistandes geschehen ist⁶⁾.

11. Ist die Frau noch minderjährig oder sind in dem Falle, daß die Gemeinschaft durch den Tod der Ehefrau aufgelöst wurde, unter ihren Erben, Minderjährige, Abwesende, oder Mundlose, so kann die Gemeinschaft nur mit Vorbehalt der Vorsicht des Vermögensverzeichnisses 461 angenommen werden.

Da in diesen Fällen eine Vermögensabtheilung vom Amtsrevisorate von Amtswegen vorgenommen werden muß, und diese Abtheilung zugleich die Stelle des obengenannten Inventariums vertritt⁷⁾, so werden also nur in dem Falle, wo kein Betheiliger zu den Personen gehört, welche einer obrigkeitlichen Fürsorge bedürfen, die Partheien selbst auf die Fertigung des Inventariums anzutragen haben, und nur in diesem Falle wird eine Annahme durch unterlassene Errichtung eines Inventariums angenommen werden können. Haben jedoch in diesem Falle die Interessenten in dem vorgeschriebenen Termine die Fertigung des Vermögensverzeichnisses nachgesucht, so werden ihre Rechte hinsichtlich der Fristen gewahrt seyn, da der Theilungscommissär, dem organisationsmäßig⁸⁾ die Fertigung der Vermögensaufnahmen und Abtheilungen übertragen ist, die Geschäfte in dem ihm übertragenen Distrikt von Ort zu Ort zu besorgen hat, und daher diesen Termin nicht immer einhalten kann⁹⁾.

⁶⁾ Jahrb. d. D. h. G. Bd. VII. S. 287.

⁷⁾ Zacharia, S. 520. Note 15.

⁸⁾ Reglerungsblatt, 1809. S. 436.

⁹⁾ Jahrb. d. D. h. G. Bd. VII. S. 287.

12. In dem Falle, daß die Frau oder ihre Erben der Gemeinschaft sich entschlagen haben, bedarf es es keiner Errichtung eines Inventariums, wenn solches nicht aus andern Gründen ¹⁰⁾ nöthig wird, sondern nur der Aufstellung der Entschädigungs- und Vergütungsrechnung für die Frau oder deren Erben.

Hat die Frau oder ihre Erben der Gemeinschaft sich entschlagen, so zieht sie ihr noch vorhanden eigenes Vermögen, so wie die ihr aus der Gemeinschaft gebührenden Vergütungen ¹¹⁾ zurück, verliert dagegen alle und jede Rechte auf die Gemeinschaftsgüter (liegenden und fahrenden), ^{516b} mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft eingebracht wurde, und zieht nun das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißzeug und Leibgeräth zurück, wird aber auch von weiterm Beitrag zu den Schulden der ¹⁴⁹² Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläu- ¹⁴⁹³ biger frei. ¹⁴⁹⁴

IV. Von dem Inventarium überhaupt und dessen Eintheilung.

13. Das Vermögensverzeichnis ist ein wahres Protokoll, welches den Befund der unter der Gütergemeinschaft sich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Güter enthält, es unterliegt den nämlichen Formalitäten, wie die Staatsschreibereinkunden überhaupt, soll wo möglich von der Hand des Theilungscommissärs, nie aber von

¹⁰⁾ Regierungsblatt, d. 1809. S. 436.

¹¹⁾ Der Art. 1473. ist in diesem Falle nicht anwendbar, sondern Art. 1479. Sirey. XXIX. II. S. 231.